

Fragestunde Landratssitzung vom 14. Januar 2021

Neue Arbeitsverträge für Raumpflegerinnen und Raumpfleger beim Hochbauamt

Die Raumpflegerinnen und Raumpfleger beim Hochbauamt der BUD erhielten im Verlauf des letzten Jahres neue Arbeitsverträge. Gemäss Beilage zum Arbeitsvertrag ist den Angestellten nicht gestattet, ausserhalb der Schulwochen – also in den Schulferien – mehr als 35 Stunden zu arbeiten. Der genaue Wortlaut: «Die Arbeitszeit ausserhalb der Schulwochen beträgt pro Jahr 35.0 Stunden.»

Bei 13 Wochen Schulferien und 5 Wochen Ferien sowie 35 erlaubten Arbeitsstunden während den Schulferien bedeutet dies, dass die Raumpflegerinnen und Raumpfleger während etwas mehr als rund 7 Wochen faktisch nicht arbeiten dürfen. Die Angestellten sind angewiesen, ihre Ferien während den Schulferien zu beziehen.

Dieses faktische Arbeitsverbot während 7 Wochen bedeutet eine Lohneinbusse, die längst nicht alle Angestellten einfach so wegstecken können. Die Raumpflegerinnen und Raumpfleger werden zum Teil dazu gezwungen sein, eine andere Arbeit suchen zu müssen. 7 Wochen von 52 Wochen entspricht rund 13.5 Prozent. Bei den tiefen Löhnen, die in der Raumpflegerausbezahlung werden (Lohnklasse 28 in unserem Beispiel), ist dieser Lohnausfall kaum verkraftbar.

Die Änderung der Arbeitsverträge kann als Sparmassnahme des Kantons auf Kosten tiefer Einkommen angesehen werden. So sollte ein verantwortungsvoller Arbeitgeber mit seinen Angestellten nicht umgehen.

Frage 1:

Wie hoch (in Franken) ist der Betrag, den die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft durch dieses 7-wöchige Arbeitsverbot einspart?

Frage 2:

Ist sich die BUD im Klaren und nimmt dies bewusst in Kauf, dass bedingt durch den Erwerbsausfall Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezwungen sein werden, eine andere Arbeitsstelle zu suchen?

Frage 3:

Wie sind die Raumpflegerinnen und Raumpfleger krankenversichert resp. ist es richtig, dass mit den neuen Arbeitsverträgen für die Berechnung eines allfälligen Krankentaggeld-Anspruchs lediglich die letzten 6 Monate vor der Krankheit zu Grunde liegen und dies je nach Datum der Krankheit (zum Beispiel nach den Herbstferien) zusätzlich zu einer Lohneinbusse führen können?

Sandra Strüby-Schaub, SP-Fraktion

Buckten, 10. Januar 2021